

1. Verantwortung

Sobald unsere Kranführer sowie das allfällig durch uns zur Verfügung gestellte Hilfspersonal auf dem Arbeitsplatz eingetroffen sind, stehen sie nicht mehr unter unserer Leitung und Verantwortung. Sie haben dann die Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu befolgen. An die Maschinen können jedoch nur Anforderungen gestellt werden, wie sie nach Bedienungs- und Werkvorschriften erlaubt sind (z.B. Tragkraft, Auslegerlängen usw.). Wünscht der Auftraggeber die Verantwortung und Haftung während des Kraneinsatzes an uns zu übertragen, so ist vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die gegenseitige Verantwortlichkeit festlegt. Transportleiter, Hilfsarbeiter und Hilfsgeräte werden von uns nur gegen Berechnung zur Verfügung gestellt.

2. Versicherung

Ohne speziellen schriftlichen Auftrag sind die zu transportierenden Güter bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 250 000.– versichert. Wünscht der Kunde eine höhere Transportversicherung, so kann diese durch unsere Vermittlung abgeschlossen werden, wobei uns eine Stückliste mit Einzelgewichten und -werten zu Händen der Versicherungsgesellschaft zu übergeben ist. Kleine Schäden (z.B. Farbschäden), die durch schwierige Umstände entstehen oder überhaupt nicht vermieden werden können, sind von der Deckung ausgeschlossen.

3. Für Schäden am Kranfahrzeug selbst

die ohne unser eigenes Verschulden entstehen, z.B. bei Überlastung sowie für alle sich daraus ergebenden Folgen, haften der Auftraggeber oder seine Versicherungen.

4. Haftpflicht bei Unfällen und Sachschäden

Im Rahmen der Versicherungsbedingungen haften wir für Unfälle und Sachschäden, die auf Selbstverschulden unseres Personals oder auf Fehler am Kran oder unserer Hilfsgeräte zurückzuführen sind, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 250 000.– Die Anzeigepflicht des Mehrwertes obliegt dem Auftraggeber.

Nicht haftbar sind wir dagegen:

- a) sobald die öffentlichen Strassen verlassen werden, für die Tragfähigkeit des zu befahrenden Areals (Baustelle, Höfe, Überdeckungen, Aufschüttungen usw.)
- b) bei mangelnder Befestigung der Lasten
- c) bei unsachgemässer Anordnung und Zeichengebung
- d) bei falschen Gewichtsangaben
- e) für Beschädigungen an Dritteigentum
- f) für defekte oder zu schwache Hilfsgeräte, die uns leihweise zur Verfügung gestellt werden
- g) für Fahrleitungen und Kabel im Bereich des Arbeitsraumes
- h) für Druckschäden, die durch die Abstützungen hervorgerufen werden.

Diese Einschränkungen gelten sinngemäss auch für Aufträge, deren Leitung und Verantwortung uns übertragen wird (insbesondere verdeckte Mängel, Arglist, fahrlässige Angaben usw.).

Schmutz Söhne AG
Thun
Tel. 033 227 27 27

**Allgemeine
Kranbedingungen**

5. Ersatz und Folgeschäden bei Ausfall der Krane

Für Arbeitsverzögerungen beim Heben und Befördern von Lasten, gleich welcher Ursache, wird keine Haftung übernommen. Wird der Kranwagen am vorherigen Arbeitsplatz länger als vorgesehen benötigt und trifft mit Verspätung beim Mieter ein, so können wir nicht für die dem Mieter oder seinem Beauftragten entstehende Wartezeit aufkommen. Fällt ein Kran infolge eines Defektes aus, wird für die Zeit des Ausfalles keine Miete verrechnet. Es besteht keine Verpflichtung, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Wird eine Ersatzmaschine verlangt, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Die bei Ausfall eines Kranes entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Nutzungsausfälle, Maschinen- und Fahrzeugstandgelder, Minderwerte usw. zählen zu den nicht versicherbaren Risiken, wofür weder wir selbst noch unsere Versicherungsgesellschaft eine Haftung übernehmen können.

6. Der Gerichtsstand ist Thun.